G

TC/37/5
ORIGINAL: englisch
DATUM: 16. Februar 2001

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Siebenunddreißigste Tagung
Genf, 2. bis 4. April 2001

JÜNGSTES ARBEITSDOKUMENT FÜR EINE NEUE REVIDIERTE "ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZUR PRÜFUNG AUF UNTERSCHEIDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT UND ZUR AUSARBEITUNG HARMONISIERTER BESCHREIBUNGEN NEUER PFLANZENSORTEN" (TG/1/3)

Vom Verbandsbüro erstellt

I. HINTERGRUND

1. Der Technische Ausschuß (nachstehend "der Ausschuß") prüfte auf seiner sechsunddreißigsten Tagung das Dokument TC/36/6, den Entwurf einer Überarbeitung des Dokuments TG/1/2, "Revidierte Allgemeine Einführung zu den Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten" (nachstehend die "Allgemeine Einführung"). Der Ausschuß verlangte, daß seine Erörterungen auf der Tagung zu einer geänderten Fassung führen sollten, die vom "erweiterten Redaktionsausschuß" (d. h. der um die Vorsitzende des Technischen Ausschusses und die Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für Profilierungsverfahren erweiterte Redaktionsausschuß) ausgearbeitet werden soll. Dieses revidierte Dokument (TC/36/8) sollte von allen Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahr 2000 geprüft werden, was zu einer weiteren Fassung (Dokument TC/36/9) führen würde, die dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner Tagung im Oktober 2000 in Genf vorgelegt werden sollte. Aufgrund der Bemerkungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses würde sodann vom erweiterten Redaktionsausschuß ein neuer Entwurf (siehe Dokument TC/37/5 Anlage I) ausgearbeitet und vom Ausschuß und vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf ihren nächsten Tagungen im April 2001 in Genf geprüft und grundsätzlich zur Annahme durch den Rat auf dessen nächster Tagung am 25. Oktober 2001 in Genf vorgeschlagen.

2. Gemäß diesem Zeitplan werden dem Ausschuß folgende Dokumente zur Prüfung vorgelegt:

TC/37/5 Anlage I

3. Anlage I ohne die als *Erläuterung* bezeichneten Abschnitte, wird zur Annahme vorgeschlagen als:

TG/1/3	"Revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Ausarbeitung harmonisierter Beschreibungen neuer Pflanzensorten"

Anlage I mit den als *Erläuterung* bezeichneten Abschnitten wird zur Annahme vorgeschlagen als:

TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen

4. Außerdem wird aus späteren Erläuterungen zu ersehen sein, daß es notwendig sein wird, die verbundenen TGP-Dokumente parallel zur Allgemeinen Einführung (Dokument TG/1/3) anzunehmen, um zu gewährleisten, daß bestimmte gültige technische Empfehlungen der UPOV beim Übergang von Dokument TG/1/2 nicht verlorengehen. Viele werden zwar demnächst einer weiteren Überarbeitung unterzogen, doch wird die Annahme dieser Dokumente auch den Vorteil haben, daß direkt auf zahlreiche bedeutende etablierte UPOV-Richtlinien hingewiesen werden kann, die den unerfahrenen DUS-Prüfern andernfalls möglicherweise nicht bekannt sind (z. B. weist das Dokument TGP/5, "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung", auf verschiedene Musterformblätter und -vereinbarungen der UPOV hin).

TC/37/5 Anlage II

5. Anlage II enthält folgende Entwürfe, die zur Annahme als TGP-Dokumente vorgeschlagen werden:

TG/00	Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe
TGP/1	Siehe oben (Anlage I)
TGP/2	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten
TGP/4	Verwaltung von Vergleichssammlungen
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung
TGP/6	Vorkehrungen für die DUS-Prüfung
TGP/7	Aufstellung von Prüfungsrichtlinien
TGP/8	Angemessene statistische Verfahren für die DUS-Prüfung
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit

TGP/10	Prüfung der Homogenität
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit
TGP/12	Nicht herkömmliche Merkmale und Verfahren für die DUS-Prüfung
TGP/13	Beratung für neue Typen und Arten
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe

6. Infolge der vom Ausschuß verlangten Serie von Beratungen wurden Änderungen an dem von ihm zuletzt geprüften Dokument (Dokument TC/36/6) vorgenommen. Einige davon betreffen im wesentlichen die Darstellung, einschließlich der Streichung doppelter Textstellen, doch wurde auch eine Reihe bedeutender Fragen geklärt, die auf der letzten Tagung des Ausschusses vom 3. bis 5. April 2000 in Genf noch immer zur Diskussion standen. Aufgrund dieser Änderungen hatte das Verbandsbüro dieses Papier ausgearbeitet, um die vorgenommenen Änderungen zusammenzufassen und gegebenenfalls den Grund für diese Änderungen zu erläutern.

7. Diese Zusammenfassung soll so aufgebaut werden, daß sie als Grundlage für die Prüfung des Entwurfs des Dokuments TG/1/3 (d. h. Dokument TC/37/5 Anlage I) und der verbundenen TGP-Dokumente (d. h. Dokument TC/37/5 Anlage II) benutzt werden kann. Sie prüft zunächst die globalen Änderungen des Dokumentaufbaus und sodann die Fragen, die sich durch das ganze Dokument ziehen, sowie die besonderen Änderungen in spezifischen Kapiteln und erläutert gegebenenfalls die Grundlage der derzeitigen Fassungen der verbundenen TGP-Dokumente sowie die Gründe, weshalb diese gleichzeitig mit dem Hauptdokument zur Annahme vorgelegt werden.

II. ÄNDERUNGEN DES AUFBAUS DES DOKUMENTS “ALLGEMEINE EINFÜHRUNG”

8. Tabelle 1 enthält einen Vergleich der Kapitelüberschriften der Dokumente TC/36/6 und TC/37/5 Anlage I. Die beiden Änderungen an Dokument TC/36/6 sind, daß Kapitel 2, “Einschlägige Artikel des UPOV-Übereinkommens”, und Kapitel 9, “Unterhalt von Vergleichssammlungen”, weggelassen wurden.

Tabelle 1: Vergleich der Kapitel in Dokumente TC/36/6 und TC/37/5 Anlage I

Dokument TC/36/6	**Dokument TC/37/5 Anlage I**
1. Einleitung	1. Einleitung
2. Einschlägige Artikel des UPOV-Übereinkommens	
3. Grundlage für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit	2. Die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (“DUS-Prüfung”)
4. Zusammenarbeit bei der Prüfung	3. Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

Dokument TC/36/6	Dokument TC/37/5 Anlage I
5. Bestimmung und Erfassung der bei der Sortenprüfung verwendeten Merkmale	4. Bei der DUS-Prüfung verwendete Merkmale
6. Unterscheidbarkeitsprüfung	5. Prüfung der Unterscheidbarkeit
7. Homogenitätsprüfung	6. Prüfung der Homogenität
8. Beständigkeitsprüfung	7. Prüfung der Beständigkeit
9. Unterhalt von Vergleichssammlungen	
10. Zusammensetzung der UPOV-Prüfungsrichtlinien	8. Zusammensetzung der Prüfungsrichtlinien
11. Durchführung der Prüfung bei Fehlen von UPOV-Prüfungsrichtlinien	9. Durchführung der DUS-Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien

9. Auf Ersuchen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses wurde die Allgemeine Einführung geändert, um sicherzustellen, daß sie auf alle Akten des UPOV-Übereinkommens anwendbar ist und sich insbesondere nicht ausschließlich auf die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bezieht. Gemäß dieser Entscheidung wurde das Kapitel 2, “Einschlägige Artikel des UPOV-Übereinkommens”, gestrichen, und um mehr Klarheit zu schaffen, wird am Anfang jedes entsprechenden Kapitels der Allgemeinen Einführung auf alle einschlägigen Artikel jeder Akte hingewiesen.

10. Das Kapitel über Vergleichssammlungen wurde gestrichen, weil kein Konsens in der UPOV bezüglich der Bedeutung der “Vergleichssammlung” vorhanden ist. Einige Sachverständige sind der Ansicht, daß es sich um die Sammlung aller allgemein bekannten Sorten handelt, während am anderen Extrem einige Sachverständige der Auffassung sind, daß sie sich lediglich aus jenen Sorten zusammensetzt, die der DUS-Prüfer in seiner physischen Sammlung von Pflanzenmaterial hält. Außerdem ist eine Begriffsbestimmung der Vergleichssammlung nicht notwendig, um in der Allgemeinen Einführung zufriedenstellende Beratung zu erteilen, und es gibt keinen Hinweis auf eine Vergleichssammlung in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

III. ALLGEMEINE ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN EINFÜHRUNG

a) Akten des Übereinkommens

11. Auf Ersuchen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (siehe Dokument CAJ/42/7 Prov.) wurde die Allgemeine Einführung geändert, um sicherzustellen, daß sie auf alle Akten des UPOV-Übereinkommens anwendbar ist und sich insbesondere nicht ausschließlich auf die Akte von 1991 bezieht.

b) Vertragsparteien

12. Der Begriff “Verbandsstaat” wurde durch “Vertragspartei” ersetzt, um Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen zu erzielen, jedoch auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß nicht alle Parteien des Übereinkommens “Staaten” sind.

b) Sortenbeschreibung

13. Für die Beziehung zwischen DUS-Prüfung und Sortenbeschreibung wurde größere Klarheit angestrebt. Dies wurde mit folgenden Absätzen erzielt:

"Kapitel 1: Einleitung

1. Laut Artikel 7 der Akten von 1961/72 und 1978 und Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens kann der Schutz einer neuen Sorte erst erteilt werden, nachdem eine Prüfung der Sorte nachgewiesen hat, daß sie den in diesen Akten verankerten Schutzvoraussetzungen entspricht, und insbesondere, daß die Sorte von jeder anderen allgemein bekannten Sorte unterscheidbar (distinct – D), hinreichend homogen (U – uniform) und beständig (S – stable) ist, kurz als "DUS" bezeichnet. Die Prüfung oder "DUS-Prüfung" beruht hauptsächlich auf Anbauprüfungen, die von der für die Erteilung der Züchterrechte zuständigen Behörde oder getrennten Institutionen, wie öffentlichen Forschungsanstalten, die im Auftrag dieser Behörde handeln, oder in einzelnen Fällen aufgrund von Anbauprüfungen des Züchters durchgeführt werden. Die Prüfung führt zur Beschreibung der Sorte aufgrund ihrer maßgebende Merkmale (beispielsweise Höhe der Pflanze, Form des Blattes, Zeitpunkt der Blüte), nach denen sie im Sinne von Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des Übereinkommens als Sorte definiert werden kann."

"Kapitel 2.4: Merkmale als Grundlage für die DUS-Prüfung

16. Damit eine Sorte schutzfähig ist, muß sie zunächst eindeutig definiert werden. Erst nachdem eine Sorte definiert ist, kann sie endgültig geprüft werden, damit festgestellt werden kann, ob sie die für den Schutz erforderlichen DUS-Kriterien erfüllt. In allen Akten des UPOV-Übereinkommens wurde festgelegt, daß eine Sorte durch ihre Merkmale definiert wird und daß diese Merkmale daher die Grundlage bilden, auf der eine Sorte auf DUS geprüft werden kann.

17. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens stellt dies klar, indem in Artikel 1 Nummer vi erwähnt wird, daß eine Sorte ein pflanzliche Gesamtheit ist, die "durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann" und die "zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann".

18. Nebst ihrer Verwendung zur Begriffsbestimmung einer Sorte bilden die Merkmale die Grundlage für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit."

Diese Klarstellung der Bedeutung der Sortenbeschreibung hatte auch eine Änderung der Überschrift in "Revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Ausarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen neuer Pflanzensorten" zur Folge.

d) Im wesentlichen abgeleitete Sorten

14. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß äußerte Besorgnis über die Hinweise auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in der Allgemeinen Einführung und wünschte diese zu streichen, um klarzustellen, daß die Allgemeine Einführung diesen Aspekt nicht behandeln werde (siehe Dokument CAJ/42/7 Prov.).

e) Doppelter Wortlaut und redaktionelle Änderungen

15. Bestimmte Abschnitte des Wortlauts der früheren Fassungen der Allgemeinen Einführung wurden an anderen Stellen im Dokument mehr oder weniger wiederholt. Im Zuge der Überarbeitung wurden bestimmte ähnliche Elemente jedoch unterschiedlich formuliert, was einige Verunsicherung stiftete und in einzelnen Fällen potentielle Widersprüche im Dokument verursachte. Um diese Probleme zu vermeiden, bemühte sich das Verbandsbüro im Einvernehmen mit dem erweiterten Redaktionsausschuß, alle doppelten Textstellen zu streichen und statt dessen einen Querverweis zum einschlägigen Abschnitt an anderer Stelle im Dokument anzubringen. Dadurch wird gewährleistet, daß keine Änderungen vorgenommen werden, ohne automatisch alle Elemente des Dokuments zu aktualisieren.

16. Das Verbandsbüro und der erweiterte Redaktionsausschuß überarbeiteten ferner den Wortlaut in mehreren Bereichen, um größere Klarheit zu schaffen.

IV. ÄNDERUNGEN IN SPEZIFISCHEN KAPITELN

Kapitel 1: Einleitung / Überschrift des Dokuments

17. Das Verbandsbüro war der Ansicht, daß die Leser, die mit dem UPOV-System nicht vertraut sind, es möglicherweise schwierig finden könnten, direkt vom UPOV-Übereinkommen zur Allgemeinen Einführung überzugehen, ohne in der Einleitung einen umfassenderen Überblick über das Dokument zu erhalten. Der jüngste Entwurf versuchte sich mit diesem Aspekt zu befassen.

Kapitel 2: Die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit ("DUS-Prüfung")

a) Voraussetzung für die Prüfung (Kapitel 2.1)

18. Das UPOV-Übereinkommen (Artikel 12 der Akte von 1991, Artikel 7 der Akte von 1978) schreibt eine Prüfung des Antrags vor. Dies bildet die Grundlage für die DUS-Prüfung, doch gab es in den früheren Fassungen der Allgemeinen Einführung im Gegensatz zu den ausdrücklichen Hinweisen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit keinen klaren Hinweis auf den entsprechenden Artikel im UPOV-Übereinkommen. Diese Grundlage für die DUS-Prüfung wird nunmehr in der Überschrift und im Wortlaut des Kapitels ausdrücklich klargestellt.

b) Merkmale als Grundlage der DUS-Prüfung (Kapitel 2.4)

19. Kapitel 2.4 erläutert nunmehr die Grundlage im UPOV-Übereinkommen für die Verwendung von Merkmalen bei der DUS-Prüfung und läßt auch die mögliche Berücksichtigung anderer Aspekte als der Merkmale zu (Absatz 20).

c) Faktoren, die die Ausprägung der Merkmale einer Sorte beeinflussen können (Kapitel 2.5.3)

20. Der Wortlaut dieses Abschnitts wurde erweitert, um eine angemessene Einbeziehung von Aspekten wie das Auftreten von Phytoplasmen bei den zur Prüfung eingereichten Sorten sicherzustellen.

Kapitel 3: Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

21. Keine wesentlichen Änderungen.

Kapitel 4: Bei der DUS-Prüfung verwendete Merkmale

a) "Unterstützender Beweis"

22. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß die Verwendung zusätzlicher Merkmale zur Feststellung der Unterscheidbarkeit nicht im Widerspruch zum UPOV-Übereinkommen steht, stellte jedoch fest, daß es notwendig sei, die Bedingungen zu klären, unter denen diese zusätzlichen Merkmale für die Feststellung der Unterscheidbarkeit verwendet werden können, und zog es vor, den Begriff "unterstützender Beweis" zu vermeiden, da dieser der Klarheit nicht förderlich sei. Außerdem ist die Verwendung von Merkmalen bzw. die Art und Weise, wie diese Merkmale verwendet werden, nicht annehmbar, wenn sie den Wert des von den Züchterrechten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens gewährten Schutzes aushöhlen würden (siehe Dokument CAJ/42/7 Prov.).

b) Auswahl der Merkmale (Kapitel 4.2)

23. Die Voraussetzungen eines Merkmals wurden erweitert, um die Anforderungen einzubeziehen, daß es a) sich aus der Ausprägung des Genotyps ergeben muß und b) in einer bestimmten Umgebung hinreichend gleichgerichtet und wiederholbar sein muß. Ausdrückliche Hinweise auf das Übereinkommen wurden nach Bedarf angebracht.

c) Ausprägungstypen der Merkmale (Kapitel 4.4)

24. Kapitel 4.4 wurde überarbeitet, um die Besonderheiten der drei verschiedenen Merkmalstypen klarzustellen. Insbesondere wurde das Wesen der pseudoqualitativen Merkmale ausführlich behandelt und erläutert, weshalb der Begriff "pseudoqualitativ" verwendet wird.

d) Merkmale, die sich als Reaktion auf äußere Faktoren ausprägen (Kapitel 4.6.1)

25. Dieser überarbeitete Wortlaut soll die Eignung bestimmter Typen nicht morphologischer Merkmale klarstellen (z. B. Krankheitsresistenz), versucht jedoch auch sicherzustellen, daß die Möglichkeit der Variation, die sich bei der Prüfung aus diesen Faktoren ergeben kann, besonders beachtet wird.

e) Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen (Kapitel 4.7)

26. Die Erörterungen in den Technischen Arbeitsgruppen hoben hervor, daß diese weitere Klärung bezüglich der Funktionen der verschiedenen Merkmalskategorien (z. B. Merkmale mit Sternchen, Gruppierungsmerkmale, Technischer Fragebogen usw.) und der Kriterien für diese Funktionen notwendig sei.

Kapitel 5: Prüfung der Unterscheidbarkeit

a) Voraussetzung der Homogenität bei Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit verwendet werden

27. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß prüfte folgenden Auszug aus Dokument TC/36/9:

> "Für die Prüfung der Unterscheidbarkeit kann keine Sorte von einer vorhandenen Sorte allein durch ein Merkmal unterschieden werden kann, das Teil einer anderen Sorte, bei dieser anderen Sorte jedoch nicht homogen ist. Dieser Grundsatz wird verhindern, daß die Verwendung neuer DUS-Merkmale den Schutz bestehender Sorten aushöhlt, und zugleich die Verbesserung vorhandener Sorten fördern und den Schutz deutlich unterscheidbarer neuer Selektionen ermöglichen."

28. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß konnte diesen Grundsatz nicht akzeptieren und merkte an, daß er besondere Schwierigkeiten für die Begründung der Unterscheidbarkeit bestimmter Typen nicht homogener Sorten verursachen würde, beispielsweise Landsorten. Er beantragte, diesen Grundsatz aus allen einschlägigen Teilen der Allgemeinen Einführung zu streichen (siehe Dokument CAJ/42/7 Prov.).

b) Allgemein bekannte Sorten (Kapitel 5.2)

29. Der Arbeitsentwurf des Dokuments TGP/3, "Allgemein bekannte Sorten", ermittelte gewisse minimale Schlüsselelemente, die die allgemein bekannten Sorten bestimmen. Im Verwaltungs- und Rechtsausschuß herrscht allgemeine Übereinstimmung über diese minimalen Schlüsselelemente, obwohl einige Verbesserungen der Formulierung angeregt wurden. Angesichts der allgemeinen Übereinstimmung über diese Schlüsselelemente in den Technischen Arbeitsgruppen und im Verwaltungs- und Rechtsausschuß erschien es angebracht, diese in das Hauptdokument "Allgemeine Einführung" aufzunehmen, anstatt ein getrenntes TGP-Dokument abzuwarten. Der Wortlaut von Kapitel 5.2 entspricht dem Standpunkt des Verwaltungs- und Rechtsausschusses mit der Ausnahme, daß ein spezifischer Aspekt, der so angesehen wird, daß er die allgemeine Bekanntheit begründet (siehe d) unten),

nach Erörterungen im erweiterten Redaktionsausschuß weggelassen wurde. Der Standpunkt des Verwaltungs- und Rechtsausschusses lautet wie folgt (siehe Dokument CAJ/42/7 Prov.):

> Zu den spezifischen Aspekten, die so angesehen werden, daß sie die allgemeine Bekanntheit begründen, gehören u. a.
>
> a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;
>
> b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister gilt in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt;
>
> c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.
>
> [d) Sorten, die in einer Sammlung enthalten sind, die amtlich für die Prüfung der Anträge auf Züchterrechte verwendet wird] *in der Allgemeinen Einführung wegzulassen.*]

30. Es wurde vorgeschlagen, den Aspekt unter Absatz 3 Buchstabe d zu streichen, weil sich die Sammlung nur aus Kandidatensorten oder Pflanzenmaterial, das öffentlich zugänglich ist, zusammensetzen sollte. Die Kandidatensorten werden unter b), das öffentlich zugängliche Pflanzenmaterial unter c) behandelt. Wenn d) weiter gefaßt wäre als b) und c), bestände die Gefahr, daß ein Züchter eine Sorte, die nicht für den Schutz eingetragen wurde, in eine unter d) vorgesehene Sammlung aufnehmen lassen und die Unterscheidbarkeit für andere Sorten blockieren könnte – und dadurch einen Schutzumfang erlangen könnte, ohne daß die Sorte im eigentlichen Sinne allgemein bekannt wird, und ohne die Kosten für die Beantragung der Züchterrechte zu tragen. Außerdem kann diese Option nur für Verbandsstaaten existieren, die über ein amtliches Prüfungssystem verfügen, nicht aber für jene, die ein auf Züchterprüfungen beruhendes System betreiben. Es scheint, daß es Fälle gab, in denen die Aufnahme von Sorten in die DUS-Sammlung zu diesem Zweck beantragt wurde. Ferner sind auch praktische Schwierigkeiten vorhanden, weil die “Sorte” zu erheblichen Kosten beschrieben werden müßte – potentiell zu Lasten der Antragsteller auf Erteilung von Züchterrechten. Angesichts dieser Erschwerungen wird vorgeschlagen, d) aus der Allgemeinen Einführung zu streichen und gegebenenfalls in Dokument TGP/3 ausführlicher zu prüfen.

> c) <u>Zusätzliche Maßnahmen nebst der technischen Prüfung der Unterscheidbarkeit (Kapitel 5.3.1)</u>

31. Der nachstehende neue Wortlaut wurde eingeführt, um die derzeitige Lage in einzelnen Vertragsparteien und insbesondere die Verwendung der Bekanntmachung der Sortenbeschreibungen zur Untermauerung der technischen Prüfung widerzuspiegeln:

> “Es ist notwendig, die Unterscheidbarkeit gegenüber allen allgemein bekannten Sorten zu prüfen. Allerdings ist möglicherweise kein systematischer, individueller

Vergleich mit jenen allgemein bekannten Sorten erforderlich, die sich innerhalb einer Gruppe befinden, von der bekannt ist, daß sie spezifische Ausprägungen von Merkmalen aufweist, die zuverlässig sicherstellen, daß diese Sorten von der Kandidatensorte unterscheidbar sein werden. Außerdem können bestimmte Verfahren (z. B. die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen) entwickelt werden, um ein derartiges Vorgehen unter bestimmten Umständen zu erlauben, unter denen keine absolute Sicherheit möglich ist, daß alle Sorten in dieser Gruppe von der Kandidatensorte unterscheidbar sein werden, unter denen diese zusätzlichen Verfahren jedoch eine wirksame Prüfung der Unterscheidbarkeit insgesamt zulassen. Derartige Verfahren können auch entwickelt werden, um den Mangel an Verfügbarkeit von oder Zugänglichkeit zu allgemein bekannten Sorten zu handhaben. Diese Verfahren werden in Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit", dargelegt werden."

32. Diese besondere Frage und die allgemeine Notwendigkeit der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen werden vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner nächsten Tagung am 5. April 2001 geprüft werden (siehe Dokument CAJ/43/5).

b) Die Kriterien für die Unterscheidbarkeit unter Verwendung von Merkmalen (Kapitel 5.3.3)

i) Anzahl Prüfungsstandorte: Der neue Wortlaut sieht die Notwendigkeit der Begründung der Unterscheidbarkeit "an mindestens einem Standort" nicht mehr vor, weil dies automatisch die Möglichkeit ausschließen würde, die Unterscheidbarkeit unter Verwendung zweier verschiedener Standorte zu begründen, die in Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit", untersucht werden soll.

ii) Gleichgerichtete Unterschiede: Kapitel 5.3.3.1 Absatz 67 wurde verbessert, um die Bedeutung der unabhängigen Wachstumsperioden im Falle mehrjähriger Sorten zu klären. Absatz 68 wurde ebenfalls verbessert, um zu verdeutlichen, weshalb für einige Sorten nicht zwei unabhängige Wachstumsperioden erforderlich sind.

Kapitel 6: Prüfung der Homogenität

a) Besonderheiten der Vermehrung (Kapitel 6.3)

33. Das neue Kapitel 6.3, "Besonderheiten der Vermehrung", das die verschiedenen Methoden der Prüfung der Homogenität enthält, wurde eingeführt, um die Grundlage für die Berücksichtigung verschiedener Homogenitätsvoraussetzungen für selbstbefruchtende, fremdbefruchtende und hybride Sorten im UPOV-Übereinkommen zu klären.

b) Selbstbefruchtende und vegetativ vermehrte Sorten (Kapitel 6.3.1)

34. Die Hinweise auf spezifische Standards (z. B. Populationsstandard von 1% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95%) wurden gestrichen, weil sie für ein Dokument, das mehrere Jahre lang keine Überarbeitung mehr benötigen soll, für zu spezifisch befunden wurden. Diese spezifischen Standards wurden jedoch in das Dokument TGP/10,

“Prüfung der Homogenität”, übertragen, das parallel zur Allgemeinen Einführung angenommen werden soll.

Kapitel 7: Prüfung der Beständigkeit

Beziehung zwischen Beständigkeit und Homogenität (Kapitel 7.3.1)

35. Der Wortlaut wurde verbessert, um klarzustellen, daß die Grundlage, auf der die Beständigkeit von der Homogenität abgeleitet wird, auf empirische Weise, d. h. aufgrund der Erfahrung, erfolgt.

Kapitel 8: Zusammensetzung der Prüfungsrichtlinien

Geltungsbereich des Dokuments TGP/7, “Aufstellung von Prüfungsrichtlinien”

36. Die verschiedenen Erörterungen in den Technischen Arbeitsgruppen führten zur Ermittlung mehrerer bedeutender Fragen, die für die Prüfungsrichtlinien in Betracht zu ziehen sind. Zu diesen gehören das Verfahren für die Einführung und Aktualisierung der Prüfungsrichtlinien und die Ausarbeitung eines Dokuments mit Muster-Prüfungsrichtlinien. Infolgedessen wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich des Dokuments TGP/7 auf alle praktischen Aspekte bezüglich der Aufstellung der UPOV-Prüfungsrichtlinien, d. h. der praktischen Umsetzung der Allgemeinen Einführung, auszudehnen. Ferner wurde angemerkt, daß der Inhalt des früheren Kapitels über die Prüfungsrichtlinien größtenteils sehr detailliert dargelegt worden und möglicherweise für die Allgemeine Einführung, die mehrere Jahre lang gelten soll, zu einschränkend sei. Somit wurden alle detaillierten Aspekte, die zuvor in diesem Kapitel enthalten waren, herausgenommen, jedoch weitgehend unverändert in den Entwurf des Dokuments TGP/7, “Aufstellung von Prüfungsrichtlinien”, aufgenommen, das parallel zur Allgemeinen Einführung angenommen werden soll, bis demnächst eine weit ausführlichere Fassung dieses Dokuments abgefaßt wird, von der zu hoffen ist, daß sie dem Ausschuß im April 2002 vorgelegt werden kann.

Kapitel 9: Durchführung der DUS-Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien

37. Keine wesentlichen Änderungen.

V. SONSTIGE ÄNDERUNGEN

38. Der Ausschuß könnte andere Aspekte der Anlagen I und II des Dokuments TC/37/5 prüfen, die oben nicht behandelt wurden.

VI. VOM AUSSCHUSS ZU TREFFENDE ENTSCHEIDUNGEN

Allgemeine Bekanntheit

39. Der Ausschuß wird ersucht, Kapitel 5.2.3, "Allgemeine Bekanntheit", auf spezifische Aspekte zu prüfen, die so angesehen werden, daß sie die allgemeine Bekanntheit begründen, und mitzuteilen, ob folgender Aspekt wegzulassen ist:

> *"d) Sorten, die in einer Sammlung enthalten sind, die amtlich für die Prüfung der Anträge auf Züchterrechte verwendet wird."*

Billigung von Dokumenten

41(a) Der Ausschuß wird ersucht, die Anlagen I und II zu prüfen und mitzuteilen, ob die in diesen Dokumenten dargelegten Grundsätze eine angemessene Grundlage für die Erteilung technischer Beratung für die DUS-Prüfung und die Ausarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen bilden.

41(b) Vorbehaltlich der Billigung von Absatz 41 Buchstabe a, wird der Ausschuß ersucht, das nachstehende mögliche Vorgehen zu prüfen, um dem Rat der UPOV einen Wortlaut zur Prüfung vorzulegen:

> *i) die Technischen Arbeitsgruppen einzuladen, auf ihren Sitzungen im Jahr 2001 die Anlagen I und II zu prüfen und etwaige Änderungsvorschläge mitzuteilen, die zusammen mit Bemerkungen der Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses im April 2001 nach Bedarf auf einer weiteren Tagung des erweiterten Redaktionsausschusses überprüft werden. Sodann,*
>
> *ii) falls kein Bedarf an einer wesentlichen Überarbeitung der Dokumente vorliegt, wird der Ausschuß auf dem Schriftwege ersucht, die*

Vorlage der in den Anlagen I und II enthaltenen Dokumente an den Rat der UPOV im Oktober 2001 zur Annahme zu billigen, oder,

iii) falls wesentliche Änderungen notwendig sind, wird der erweiterte Redaktionsausschuß ersucht, dem Ausschuß auf der Tagung im April 2002 ein überarbeitetes Dokument vorzulegen.

[Anlage I folgt]